

13

11.05.2005

INHALT

SEITE

43. Wahlbekanntmachung der Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen
am 22. Mai 2005

92

Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. ¹⁾

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis und ist in Stimmbezirke eingeteilt. ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit

vom bis zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

während der allgemeinen Dienstzeit
 in der Zeit von bis Uhr
 bis Uhr
 im (Ort, Raum)

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum beigefügt sind.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

- Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

Ort, Datum

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhr, im

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

 Kolter



Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen:

Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

05/02/04/42/27 W. Kahlhammer (04308)
 Deutscher Gemeindevorstand
 Bestell-Fax: (01 80) 5 19 65 02 E-Mail: og@kahlhammer.de